

18. FEB. 2019

Sehr geehrter Herr Zubke,

wie besprochen, eine kurze Zusammenfassung zum Thema "Selbstverwaltung".
Wie zugesichert, erhalten Sie und der Landkreis von mir alle für die Durchführung dafür erforderlichen Strukturen, Datenbanken, Schulungen, vorgefertigte Verträge, Formulare, die erforderlichen Mittel für die Umsetzung, die dafür ev. benötigte Technik usw.

Das Wohl der Einwohner würde in rasantem Tempo wachsen, die Volksgesundheit würde viel besser werden, die Arbeitslosigkeit nahezu vollständig abgeschafft, die Altersarmut und ihre Angst davor beseitigt usw. usf.

Die Kommune würde über erheblich mehr Mittel verfügen um alle die Aufgaben in eigener Verantwortung umsetzen zu können, für die sie heute kein oder kaum noch Geld hat (z.B: Jugendarbeit, Kultur, Sanierung öffentlicher Einrichtungen, kommunale nachhaltige Produkt- und Bio-Lebensmittelerzeugung usw.)

Dieses Angebot tätigte ich bereits vor vielen Jahren schon einmal gegenüber dem Landrat Jürgen Dannenberg und wiederhole es hiermit.

Art. 28 Abs. 2 GG:

(2) Den Gemeinden **muss** das Recht gewährleistet sein **alle Angelegenheiten** der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze **in eigener Verantwortung zu regeln**. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverwaltung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Teil 1

Grundlagen der Kommunalverfassung

§ 1

Selbstverwaltung

(1) Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise (Kommunen im Sinne dieses Gesetzes) **verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern**.

(2) In die Rechte der Kommunen darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§ 2

Gemeinden, Verbandsgemeinden

(1) Die Gemeinden sind Grundlage und Glied des demokratischen Staates.

(2) Die **Gemeinden** sind Gebietskörperschaften und **in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben**, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(3) Die Verbandsgemeinden sind Gebietskörperschaften. Sie erfüllen neben ihren Mitgliedsgemeinden öffentliche Aufgaben im Rahmen der Vorschriften des Teils 6 Abschnitt 1.

§ 3

Landkreise

(1) Die Landkreise sind Gebietskörperschaften.

(2) Die **Landkreise** sind, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, in

ihrem Gebiet die **Träger der öffentlichen Aufgaben**, die **von überörtlicher Bedeutung** sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden übersteigt. Sie unterstützen die ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der gemeindlichen Lasten.

(3) **Der Landkreis soll die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden ergänzen und fördern.** Der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden sollen im Zusammenwirken alle Aufgaben der bürgerchaftlichen Selbstverwaltung erfüllen.

§ 4

Aufgabenerfüllung

Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. Sie **stellen** in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit **die** für ihre Einwohner erforderlichen **sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.**

§ 5

Eigener Wirkungskreis

(1) Zum eigenen Wirkungskreis gehören

1. bei den Gemeinden **alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft**,
2. bei den Landkreisen die von ihnen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs freiwillig übernommenen Aufgaben,
3. bei den Gemeinden und Landkreisen die Aufgaben, die ihnen aufgrund von Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind,
4. bei den Verbandsgemeinden die Aufgaben, die sie nach § 90 Abs. 1 und 3 Satz 1 anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden erfüllen.

(2) Im eigenen Wirkungskreis sind die Kommunen nur an die Rechtsvorschriften gebunden.

§ 8

Satzungen

(1) Die **Kommunen können** ihre **eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.** Im übertragenen Wirkungskreis können Satzungen nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden.

(2) **Satzungen sind** der Kommunalaufsichtsbehörde **mitzuteilen.** Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nur, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

§ 10

Hauptsatzung

(1) Jede Kommune **muss eine Hauptsatzung erlassen.** In ihr ist zu regeln,

was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Soweit andere für die **Verfassung der Kommune** wesentliche Angelegenheiten geregelt werden sollen, hat dies in der Hauptsatzung zu erfolgen.

Zusammengefaßt ist ersichtlich:

- Es muss eine **Hauptsatzung** geben;
- Eigene Angelegenheiten können durch **Satzung** geregelt werden;
- Jede Kommune kann sich eine **eigene Verfassung** geben, wobei in der Hauptsatzung zu regeln ist, wie diese z.B bekannt gemacht, verkündet und angenommen werden soll, wann sie dann in Kraft tritt, wie weit sich diese auf das kommunale universale Selbstverwaltungsrecht und die Lösung von der Regierung (s. 4. Verfassungsgrundsatz; s. § 92 StGB) auswirkt usw.

Die Kommunen stellen alle

- **sozialen** (Krankenabsicherung, Rentenabsicherung, Arbeitslosenabsicherung)
- **wirtschaftlichen** (Gemeindebetriebe zur Abschaffung von Arbeitslosigkeit und zur Gewährleistung kommunaler Selbstversorgung in nachhaltiger und hoher Qualität)
- **kulturellen** (Jugendclubs, Kulturhäuser usw.) und
- **Verwaltungsstrukturen** (KFZ-Kennzeichen, Führerscheine, Pässe, Identitätsnachweise, Urkunden usw.)

selbst geregelt und in eigener Verantwortung bereit.

Das ist ihre Aufgabe zum Zwecke der Förderung des Wohles der Einwohner.

Die Kommune ist nicht in erster Linie ein Erfüllungsgehilfe zur Erhaltung der Strukturen der Umverteilung der Arbeitsleistung von den Menschen an der Basis zu den Billionären zur Weiterführung der Umweltzerstörung (wider Art. 20a GG) und der Ausbeutung der Massen, wie dies gegenwärtig flächendeckend geschieht.

Siehe dazu z.B. auf Youtube:

Prof. Dr. Rainer Mausfeld:

"Elitendeokratie und Meinungsmanagement/Rainer Mausfeld/SWR Tele-Akademie"

"Rainer Mausfeld zu den "Geldwesten", Neoliberalismus"

oder auch z.B:

"KenFM im Gespräch Classics mit: Hans-Jürgen Krysmanski" (Soziologe)

Der Beispiele könnten noch sehr viele geliefert werden. Beginnen wir gemeinsam der weiteren Zerstörung der Umwelt und der Gemeinschaft ein Ende zu setzen.